

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr.III (Vermessungs-
techniker); 37. ÄnderungsTV zum BAT vom 17. März 1975;
TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 84/76

Urteil des BAG vom 1. Juni 1977 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 84/76
8 Sa 768/75 Hamm

Verkündet am
1. Juni 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. November 1975 - 8 Sa 768/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger legte im Jahre 1950 die Abschlußprüfung als behördlich geprüfter Vermessungstechniker ab. Seit dem Jahre 1953 ist er bei der Beklagten als Vermessungstechniker tätig. Beide Parteien sind kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 wurde der Kläger in die VergGr. IV b BAT eingruppiert. Am 1. Juli 1968 beantragte er Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT; als die Beklagte dem nicht entsprach, erhob er im Jahre 1970 eine entsprechende Feststellungsklage bei dem Arbeitsgericht Dortmund (3 Ca 547/70). Dieser Rechtsstreit wurde auf Vorschlag des Gerichts, zu dem die Parteien auch schriftlich noch Stellung nahmen und außergerichtlich verhandelten, durch folgenden Prozeßvergleich beendet:

- "1. Die Beklagte verpflichtet sich, den Kläger rückwirkend ab 1. 1. 1971 in Vergütungsgruppe IV a BAT einzustufen und ihm ab diesem Tag das entsprechende Arbeitsentgelt zu zahlen.
2. Ziff. 1 gilt unter der Voraussetzung, daß der Kläger weiterhin in der bisherigen Weise für die Beklagte tätig ist.
3. Durch diesen Vergleich sind alle mit der Klage verfolgten Ansprüche, bekannt oder unbekannt, erledigt."

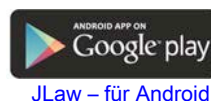
Mit Rücksicht auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technische Berufen) vom 15. Juni 1972 verlangte der Kläger Eingruppierung nach VergGr. III BAT, da die VergGr. IV a danach seit dem 1. Juli 1972 ohne Änderung der Tätigkeitsmerkmale VergGr. III BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1972 geworden sei. Als die Beklagte dies ablehnte, erhob der Kläger die vorliegende Klage.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte anerkannt habe, daß seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfülle. Dies ergebe sich aus den Umständen, unter denen der Vergleich im Vorprozeß zustande gekommen sei. Dementsprechend sei er nunmehr in VergGr. III BAT einzugruppieren, da die Tätig-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

keitsmerkmale identisch seien. Im übrigen bestehe kein Zweifel, daß seine Tätigkeit auch die Merkmale der VergGr. III BAT erfülle, wie sich aus der von ihm überreichten Arbeitsplatzbeschreibung und dem Stellenplanvorblatt ergebe. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1972 nach VergGr. III BAT zu entlohnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß sich der Kläger zu Unrecht auf den früher abgeschlossenen Vergleich zur Rechtfertigung seines Höhergruppierungsbegehrens stütze; dem Kläger seien nämlich aufgrund des Vergleichs übertarifliche Bezüge gewährt worden. Der Vorschlag des Klägers festzulegen, daß es sich um eine "echte" Höhergruppierung handle, sei abgelehnt worden und auch in den Vergleich nicht aufgenommen worden. Der Kläger erfülle auch nicht die Merkmale der VergGr. III BAT, da bestenfalls 11 % der Tätigkeiten des Klägers dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1973 (AP Nr.6 zu § 4 TVG Nachwirkung) hat das Verfahren zunächst geruht. Nachdem durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 in § 2 Ziff. 26 der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 in Kraft gesetzt worden war, hat der Kläger seinen Klageantrag unter Beschränkung auf die Zeit ab 1. Januar 1975 weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage für diesen Zeitraum ab 1. Januar 1975 stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 8.640,-- DM festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

- 4 -



JLaw – für iOS

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III BAT für die Zeit ab 1. Januar 1975 stattgegeben, weil der Vergleich im Vorprozeß i.S. eines Anerkenntnisses so zu interpretieren sei, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der früheren VergGr. IV a BAT erfüllt habe. Dies ergebe sich aus den Umständen, unter denen der Vergleich damals geschlossen worden sei. Dann aber habe der Kläger auch Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 für die Zeit seines Inkrafttretens ab 1. Januar 1975. Der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 sei nämlich seinerzeit allgemein für wirksam gehalten und in der Praxis auch angewandt worden; dabei sei von der früheren Fassung des § 22 BAT und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen worden (BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT), wodurch ein sozialer Besitzstand erreicht worden sei, der auch bei der Wiedereinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 habe gewahrt bleiben sollen. Mindestens für diejenigen Angestellten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Regelungen des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 nach der damaligen Fassung des § 22 BAT für sich in Anspruch nehmen konnten, müßten die alten Eingruppierungsgrundsätze weitergelten, da anderenfalls ohne einsichtigen Grund Abstriche im sozialen Besitzstand gemacht würden und sachwidrige Differenzierungen zwischen den Fällen, in denen die Höhergruppierung nach dem 1. Juli 1972 reibungslos vollzogen wurde, und den anderen Fällen eintreten würden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft. Dabei kann hier völlig dahingestellt bleiben, ob die Beklagte mit dem Vergleich im Vorprozeß anerkannt hat, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der früheren VergGr. IV a BAT erfüllte. Das Landesarbeitsgericht führt dazu selbst aus, daß die Beklagte seinerzeit lediglich zugestanden hatte, daß der Kläger mit 22 % der von ihm zu erledigenden Arbeiten die Merkmale der VergGr. IV a BAT erfüllte, wovon die Hälfte auf die qualifizierten Koordinaten- und Flächenberechnungen unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitung entfielen. Das Landesarbeitsgericht geht auch selbst davon aus, daß der Vergleich unter der Voraussetzung der früheren Fassung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des § 22 BAT und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgeschlossen worden ist. Entgegen der Auffassung der Revision nimmt das Landesarbeitsgericht auch keineswegs an, daß dem Kläger aufgrund Einzelarbeitsvertrages Vergütung nach VergGr. III BAT ab 1. Januar 1975 zustehe, weil die Vergütung nach VergGr. IV a BAT in der früher geltenden Fassung zugebilligt worden sei. Vielmehr geht das Landesarbeitsgericht nur davon aus, daß mit dem Kläger eine Vereinbarung geschlossen worden sei, wonach er mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT in der früher geltenden Fassung in einem nicht unbeachtlichem Umfang erfüllte und ihm somit nach damaligem Recht des nachwirkenden BAT in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung Vergütung nach VergGr. IV a BAT als tarifliche Mindestvergütung zustand. Daraus ergibt sich aber keine einzelarbeitsvertragliche Zusage auf Vergütung nach VergGr. III BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung.

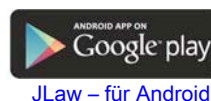
Entgegen der Auffassung der Revision ist auch dabei zu verbleiben, daß dem Kläger Vergütung nach der begehrten VergGr. III BAT auch nicht etwa aufgrund der Besitzstandsklausel des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 zusteht. Wenn der Kläger meint, ihm stehe aufgrund des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 der Anspruch auf höhere Vergütung schon in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 zu, so daß er ihn nach dem 1. Januar 1975 hätte behalten müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß der "Tarifvertrag" vom 15. Juni 1972 keine tarifrechtlichen Wirkungen entfalten konnte, da hierdurch nur nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkende Normen im Nachwirkungszeitraum geändert werden sollten. In § 1 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 heißt es nämlich ausdrücklich:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

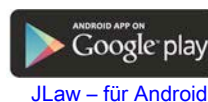
Eine solche tarifliche Änderung von im nachwirkenden Zustand nach § 4 Abs. 5 TVG fortbestehenden Normen eines gekündigten und damit weggefallenen Tarifvertrages sowie deren Ergänzung ist mit unmittelbarer und unabdingbarer tariflicher Wirkung nicht möglich. Die Tarifvertragsparteien können nämlich von vornherein nur nachwirkende Normen eines Tarifvertrages weder setzen noch solche Normen entsprechend ändern oder ergänzen, weil die Nachwirkung von Normen eines gekündigten Tarifvertrages nur aus der gesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 5 TVG folgt; insoweit ist eine anderweitige, von vornherein nur nachwirkende Regelung den Tarifvertragsparteien verschlossen (vgl. im einzelnen BAG AP Nr. 6, 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Demgegenüber kommt auch eine den Bestand des Tarifvertrages erhaltende andere Auslegung nicht in Betracht, da die Tarifvertragsparteien gerade keine dann vielleicht nur dispositive Normen schaffen wollten, was sie gegebenenfalls hätten tun können, aber gerade nicht getan haben. Es ist auch im Zusammenhang damit darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zum BAT die tariflichen Regelungen für die Arbeiter des Bundes, der Länder und der Gemeinden bereits kurz nach der Kündigung wieder in Kraft gesetzt worden sind (15. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 5. August 1970; Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum MTB II vom 29. November 1972; Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 29. November 1972), was für den BAT jedoch erst durch den 37. Änderungstarifvertrag hinsichtlich der Eingruppierungsbestimmungen erfolgte. Daraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien für die Angestellten an ihrer Auffassung festhielten, nur nachwirkende Normen zu ändern und keine tariflichen Bestimmungen zu schaffen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 auch durch den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 nicht rückwirkend zum 1. Juli 1972, sondern erst zum 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden. Zwar ist richtig, daß der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Juli 1972 vorsah. Nachdem jedoch dieser "Tarifvertrag" eine tarifrechtliche Wirkung aus den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

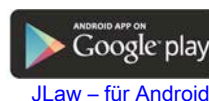
Gründen der Entscheidungen des Senats AP Nr. 6, 8 zu § 4 TVG Nachwirkung nicht hatte entfalten können, haben die Tarifvertragsparteien dieser Rechtslage Rechnung getragen und in Übereinstimmung hiermit die durch seinerzeitige Kündigung außer Kraft getretene Anlage 1 a zum BAT gemäß § 2 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 wieder in Kraft gesetzt. Nach § 7 dieses Tarifvertrages trat damit mangels anderweitiger Regelung auch die Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Das gilt entgegen der Ansicht der Revision auch für die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 28 aufgeführten Vereinbarungen, also auch für den unter Ziff. 26 genannten Tarifvertrag vom 15. Juni 1972. Gemäß § 2 Abs. 1 des 37. Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975 wird nämlich die Anlage 1 a zum BAT als solche wieder in Kraft gesetzt und nicht etwa jede einzelne "Vereinbarung" für sich; das aber kann sich nur auf den 1. Januar 1975 als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages selbst beziehen. Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a sollten dann die unter Ziff. 1 bis 28 aufgeführten "Vereinbarungen", weil für den materiellen Inhalt der Anlage 1 a relevant, nunmehr berücksichtigt werden. Damit ist aber klargestellt, daß auch nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die unter Ziff. 1 bis 28 in Abs. 1 des § 2 des 37. Änderungstarifvertrages aufgeführten Vereinbarungen als solche von vornherein, d.h. zur Zeit des Abschlusses bzw. des Zeitpunktes, zu dem sie ursprünglich in Kraft treten sollten, es aber wegen § 4 Abs. 5 TVG nicht konnten, nur "Vereinbarungen" zwischen den Tarifvertragsparteien waren, die eine tarifrechtliche, d.h. unmittelbare und unabdingbare oder auch nur dispositive Wirkung seinerzeit nicht hatten entfalten können. Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT sollten nunmehr aber auch diese Vereinbarungen Teil der tarifrechtlich neu abgeschlossenen Anlage 1 a zum BAT werden. Das kann sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung nur auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT selbst und damit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 37. Änderungstarifvertrages, also auf den 1. Januar 1975, beziehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Die unter Ziff. 1 bis 28 genannten Vereinbarungen sollten mangels gegenteiliger Bestimmung also nicht etwa rückwirkend zu den verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden, die sie jeweils für sich ursprünglich vorgesehen hatten. Sie sollten vielmehr als Teile der Anlage 1 a nunmehr einheitlich in Kraft gesetzt werden, da die Anlage 1 a als Ganzes vom 1. Januar 1975 unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Vereinbarungen tarifrechtlich (§ 4 Abs. 1 TVG) am 17. März 1975 neu abgeschlossen wurde.

Eine andere Regelung wäre zudem auch nicht sinnvoll, weil die Anlage 1 a zum BAT dann bruchstückweise zu den verschiedensten Zeitpunkten in Kraft gesetzt worden wäre, und z.B. die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen jeweils überhaupt erst ab 1. Januar 1975 wieder tarifrechtliche Geltung haben könnten. Eine Anwendung der damit zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten in Kraft tretenden einzelnen Teile der Anlage 1 a zum BAT vor dem 1. Januar 1975 wäre dann schwierig oder gar nicht möglich, weil die Vorbemerkungen zur Anwendung der Anlage 1 a zum BAT hinzugehören und auch sonst die Anlage 1 a zum BAT immer nur zusammenhängend betrachtet werden kann. Derartige Rechtsunsicherheit wollten die Tarifvertragsparteien aber ersichtlich nicht entstehen lassen.

Steht aber damit dem Kläger weder aufgrund des Vergleichs im Vorprozeß noch aufgrund des "Tarifvertrages" vom 15. Juni 1972 für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1975 die höhere Vergütung nach der begehrten VergGr. III BAT zu, kann er nur dann Anspruch auf die begehrte höhere Vergütung ab 1. Januar 1975 beanspruchen, wenn er einen Anspruch auf die höhere Vergütung als tariflichen Mindestvergütungsanspruch aufgrund Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe hat.

Nachdem nämlich bis zum 31. Dezember 1974 dem Kläger, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkennt, nach dem damals geltenden Tarifrecht und seinem Einzelvertrag in Verbindung mit den nachwirkenden Tarifnormen des BAT lediglich Vergütung nach VergGr. IV a BAT zustand, kann diese Regelung nur durch unabdingbares zwingendes Tarifrecht in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung verdrängt werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

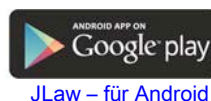
Ab 1. Januar 1975 gelten aber die Tätigkeitsmerkmale auch des sog. Techniker-Tarifvertrages nur in Verbindung mit § 22 BAT in der Fassung des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann der Anspruch auf höhere tarifliche Mindestvergütung ab 1. Januar 1975 gerade nicht mehr mit § 22 BAT in der bis zum 31. Dezember 1974 ohnehin nur aufgrund Nachwirkung geltenden Fassung begründet werden. Nachdem der BAT durch Kündigung zum 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten war und seine Normen kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 nachwirkten, konnte ohnehin einzelarbeitsvertraglich auch eine von § 22 BAT abweichende Grundlage für Höhergruppierungen angenommen werden. Diese Regelung entfiel aber in jedem Falle mit Einführung des § 22 BAT neuer Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1975. Da wie oben ausgeführt auch der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 erst ab 1. Januar 1975 tarifliche Wirkungen entfalten konnte, traten die unbedingbaren, zwingenden Wirkungen des Tarifvertrages nur im Zusammenhang mit § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Neufassung ein. Sofern Arbeitnehmer aufgrund der unwirksamen Vereinbarung schon vorher höhergruppiert wurden, behalten sie den Anspruch lediglich aufgrund der Besitzstandsklausel und nicht i.S. einer tariflichen Mindestvergütung wegen Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale. Das übersieht das Landesarbeitsgericht, wenn es meint, daß aus Gründen der Besitzstandswahrung auch der Kläger Anspruch auf höhere Vergütung nach Maßgabe des § 22 BAT a.F. erhalten müßte. Der Kläger würde nämlich dann gegenüber früher höhergruppierten Arbeitnehmern insofern bessergestellt.

Der Kläger kann dementsprechend einen tarifrechtlichen Anspruch auf höhere Bezahlung nach der begehrten VergGr. III BAT nur haben, wenn er die Tätigkeitsmerkmale nach Maßgabe des § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung erfüllt. Der Kläger muß also mindestens zur Hälfte seiner Arbeitsvorgänge eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben. Da dazu das Landesarbeitsgericht noch keinerlei Feststellungen getroffen hat, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

scheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.
Das Beaufungsgericht wird zu prüfen haben, ob der Kläger die
Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. III BAT nach Maßgabe
des ab 1. Januar 1975 geltenden § 22 BAT erfüllt.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht auch über die Kosten der
Revision mitzubefinden.

gez.: Dr. Neumann

Pfister

Dr. Feller

Steingen

Dr. Jobs

